# Satzung der Freundschaftsgesellschaft BRD - Kuba e.V.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freundschaftsgesellschaft Bundesrepublik Deutschland (BRD) - Kuba. Die abgekürzte Schreibweise des Vereins ist: "FG BRD – Kuba e.V." Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

#### § 2 Zweck des Vereins

§ 2.1. Zweck des Vereins ist es, die Freundschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba, zwischen den Völkern beider Staaten, zu fördern und zu vertiefen. Deshalb arbeitet der Verein daran, die Beziehungen zwischen beiden Ländern auf der Grundlage des Völkerrechts zu verbessern. Zu diesem Zweck wird der Verein Informationen über und zwischen den beiden Staaten, die Beziehungen vor allem auf dem Gebiet von Kultur und Wirtschaft fördern. Insofern dient die Tätigkeit des Vereins auch den Interessen der staatsbürgerlichen Bildung. Unter dieser Prämisse wird angestrebt, ein weit gefächertes Bild von Kuba unter Einbeziehung von innen- und außenpolitischen Aspekten zu verbreiten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck anerkennt, wie er in der Satzung festgelegt ist, und sich für die Förderung des Vereins und seiner Ziele einzusetzen bereit ist und einsetzt. Die FG BRD-Kuba e.V. hat ordentliche und Ehrenmitglieder

- § 3.1 Ordentliches Mitglied des FG BRD-Kuba e.V. kann jede natürliche Person werden.
- § 3.2 Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Bundesvorstandes natürlichen Personen, die keine andere Mitgliedschaft in der FG BRD-Kuba e.V. innehaben, verliehen werden, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung bzw. Verwirklichung der Vereinszwecke erworben haben. Sie ist von der auf die Verleihung folgende BDK zu bestätigen bzw. abzulehnen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Den Antrag auf Ernennung kann jedes Mitglied des Vereins mit einer ausführlichen Begründung beim Bundesvorstand oder einer BDK stellen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Orts- bzw. Regionalgruppe. Wo keine Regionalgruppe besteht, entscheidet der Bundesvorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch die Ernennung durch den Bundesvorstand und die Betätigung durch die folgende BDK, die Ernennung ist schriftlich festzuhalten.

Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist in angemessener Zeit schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann die/der Betroffene beim Bundesvorstand Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, befindet die nächste Bundesdelegiertenkonferenz abschließend.

Mitglieder des Vereins können auf lokaler Ebene nicht-rechtsfähige Orts- bzw. Regionalgruppen bilden. Sie wählen sich für die Planung und Organisation ihrer Tätigkeit im Sinne des Vereins einen Vorstand. Mehrere Gruppen am gleichen Ort sind nicht möglich. Die örtlichen bzw. regionalen Gliederungen werden durch den Bundesvorstand eingeteilt.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Orts- bzw Regionalgruppen einen von der Bundesdelegiertenkonferenz zu beschließenden Prozentanteil vom Beitragsaufkommen. Orts- bzw. Regionalvorstände sind für die satzungsgemäße Verwendung dieser Gelder dem Bundesvorstand gegenüber verantwortlich

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung. Alle Rechte und Pflichten sind an die satzungsgemäße Beitragszahlung gebunden. Jede Änderung der Wohnadresse hat das Mitglied dem Bundesvorstand mitzuteilen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Austritt, der nur dann wirksam wird, wenn er spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Bundesvorstand erklärt ist.
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Die Mitgliedschaft kann durch den Bundesvorstand für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und eine Stundung nicht beantragt hat

Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

## § 6 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- a) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch verschweigen wichtiger, der Aufnahme entgegenstehender Tatsachen erlangt hat
- b) sich Handlungen hat zuschulden kommen lässt, die eine grobe Schädigung des Vereins oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen
- c) die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins missachtet.

Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereinsmitglied stellen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ausschluss hat der/die Betroffene das Recht, schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. In diesem Fall beschließt die Bundesdelegiertenkonferenz endgültig.

Bis zur Entscheidung durch die Bundesdelegiertenkonferenz ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

## § 7 Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung, zur Erarbeitung von Dokumenten, zur Vorbereitung von Veranstaltungen und zur Erhöhung der Wirkungsbreite des Vereins im Sinne seiner satzungsgemäßen Ziele Arbeitsgruppen einsetzen, deren Ziele und Dauer in einer entsprechenden Beschreibung festzulegen sind und deren Vorsitzende berufen bzw. abberufen.

Jedes Mitglied des Vereins kann die Einrichtung einer oben beschriebenen Arbeitsgemeinschaft beantragen. Bei Ablehnung durch den Bundesvorstand hat der/die AntragstellerIn das Recht, schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. In diesem Fall beschließt die Bundesdelegiertenkonferenz endgültig.

Der Bundesvorstand benennt entsprechende AnsprechpartnerInnen. Während ihrer Dauer haben sie das Recht eine/n Delegierte/ zu den Bundesdelegiertenkonferenzen zu wählen. Über ein Budget entscheidet der Bundesvorstand.

#### § 8 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt ist, die die jeweilige Bundesdelegiertenkonferenz verabschiedet. Darüber hinaus kann jedes Mitglied höhere Beiträge zahlen. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen. Er kann viertel-, halb- oder jährlich gezahlt werden und wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen.

Einem ordentlichen Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

## § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen der Orts- bzw. Regionalgruppen,
- b) die Bundesdelegiertenkonferenz,
- c) der Vorstand des Vereins,
- d) die Revisionskommission.

Bei Wahlen und Beschlüssen bestimmen allein die Mitglieder unter Wahrung demokratischer Grundsätze.

Vorstandswahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Alle weiteren Wahlen können in offener Abstimmung stattfinden, sofern sich alle Wahlberechtigten dafür aussprechen.

## § 11 Bundesdelegiertenkonferenz

Die Bundesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Vereins. Die Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz werden von den Mitgliedern in den lokalen Gruppen auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Falls die Bundesdelegiertenkonferenz keine Delegiertenschlüssel festlegt, wird dieser durch den Bundesvorstand bestimmt. Sie ist mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen *in Textform* mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Wahlordnung einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses durch einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand verlangen.
- b) mindestens die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder dies verlangt.

In beiden Fällen muss die Einberufung spätestens sechs Wochen nach Antragsstellung in Textform erfolgen.

Ordentliche Anträge zur Bundesdelegiertenkonferenz können die lokalen Gruppen und der Bundesvorstand stellen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz.

Mitglieder des Vereins können an der Bundesdelegiertenkonferenz teilnehmen.

Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Bundesdelegiertenkonferenz.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichtsoder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Bundesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse der Bundesdelegiertenkonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern in geeigneter Form zugestellt. Das Protokoll wird von

der/dem Vorsitzenden der Versammlungsleitung der Bundesdelegiertenkonferenz durch Unterzeichnung bekundet.

Zu den Aufgaben der Bundesdelegiertenkonferenz gehören insbesondere:

- a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
- b) den Bundesvorstand und die Revisionskommission zu wählen.
- c) über Anträge zu beschließen.
- d) Änderungen der Satzung vorzunehmen

## § 12 Bundesvorstand

Der Bundesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- den weiteren Vorstandsmitgliedern

#### oder:

- Sprecher/innen
- dem/der Kassierer/in
- · den weiteren Vorstandsmitgliedern

Der bisherige Bundesvorstand bleibt geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt

Die Bundesdelegiertenkonferenz entscheidet

- über die Zusammensetzung des Vorstandes in der einen oder anderen Form
- über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die Anzahl der Sprecher/innen und
- über die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder

Der Bundesvorstand wird in geheimer Wahl in vorher zu beschließender Stärke von der Bundesdelegiertenkonferenz gewählt. Sprechen sich alle Wahlberechtigten dafür aus, kann eine offene Abstimmung stattfinden. Vorschlagsrecht für die KandidatInnen haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Wahlen zur/zum Vorsitzenden bzw. zu den Sprecher/innen und zum/zur Kassierer/in sowie den weiteren Vorstandmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere

- 1. die Einhaltung der Satzung zu überwachen.
- 2. alle Aufgaben durchzuführen, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Bundesdelegiertenkonferenz ergeben und die Geschäfte des Vereins in diesem Sinne zu führen.
- 3. der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch je zwei Mitglieder des Bundesvorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4. der Bundesvorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Bundesvorstand ist dieser Person gegenüber weisungsbefugt; diese Person ist gegenüber dem Bundesvorstand rechenschaftspflichtig.
- 5. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom zuständigen Amtsgericht oder vom zuständigen Finanzamt

verfügt oder angestrengt werden, soweit sie dem Vereinszweck nicht widersprechen. Diese Satzungsänderungen werden der Mitgliedschaft umgehend in geeigneter Form mitgeteilt.

Der Bundesvorstand kann Beschlüsse auch in Form von online- oder Telefonkonferenzen fassen.

## § 13 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Bundesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Verein sein. Die Revisionskommission wählt eine/n Vorsitzende/n. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kontrolle berechtigt und hat mindestens einmal im Jahr zu prüfen und die Jahresabrechnung des Vorstandes zu kontrollieren.

Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Revisionskommission gibt auf der Bundesdelegiertenkonferenz einen Bericht über ihre Arbeit.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Verein kann durch Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der / die Vorsitzende und sein / ihre StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Bundesdelegiertenkonferenz keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens (\$ 52 Abs. 2 Seite 1 Nr. 13 AO) für solidarische Projekte in Kuba oder anderen Ländern.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Änderung wurde beschlossen am von der Bundesdelegiertenkonferenz am 19./20.9.2020. Sie tritt in Kraft am 1.1.2021

Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 11 wurde diese Satzung am 27.2.2021 durch den Bundesvorstand geändert.

Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 11 wurde diese Satzung am 30.5.2021 durch den Bundesvorstand geändert.

Eingetragen im VR des Amtsgerichts Köln, Nr. 9906